

**Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte**

**Fragen
und
Antworten**



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

A dark blue folder with a geometric pattern of overlapping triangles and lines. The text "Fragen und Antworten" is written in white, bold, sans-serif font in the center. The folder has a white border and a white tab on the right side.

Fragen und Antworten

Diese Fragen und Antworten wurden von der Kanzlei des Gerichtshofs zusammengestellt.

Der Gerichtshof ist nicht an den Inhalt dieses Dokuments gebunden.

Diese Seiten geben einen allgemeinen Überblick über die Arbeitsweise des Gerichtshofs. Für weitere Informationen wird auf die von der Kanzlei erstellten Dokumente (abrufbar auf der website: www.echr.coe.int) und insbesondere auf die Verfahrensordnung des Gerichtshofs verwiesen.

Europäischer Gerichtshof Für Menschenrechte
Council of Europe
F-67075 Strasbourg cedex
www.echr.coe.int

WAS IST DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein internationaler Gerichtshof mit Sitz in Straßburg. Jeder Mitgliedstaat, der die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat, entsendet einen Richter, so dass die Anzahl der Richter proportional zu der Anzahl der Mitgliedstaaten ist - zurzeit sind es 47¹. Die Richter gehören dem Gerichtshof in ihrer persönlichen Eigenschaft an und repräsentieren keinen Staat. Bei der Bearbeitung von Beschwerden wird der Gerichtshof von einer Gerichtskanzlei unterstützt, die hauptsächlich aus Juristen („wissenschaftliche Mitarbeiter“) aus allen Mitgliedstaaten besteht. Diese Juristen sind völlig unabhängig von ihrem Herkunftsland und repräsentieren weder die Beschwerdeführer noch die Staaten.

WAS IST DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION?

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, den nur Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnen können. Die Konvention, die den Gerichtshof vorsieht und festlegt, welche Funktionen er zu erfüllen hat, enthält eine Auflistung der Rechte und Garantien, zu deren Einhaltung sich die Staaten verpflichtet haben.

¹ Nicht alle Mitgliedstaaten haben sämtliche Protokolle der Konvention (Instrumente zur Schaffung zusätzlicher Rechte) ratifiziert. Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf unserer Internetseite.

MIT WELCHEN FÄLLEN KANN SICH DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE BEFASSEN?

Der Gerichtshof wendet die Europäische Menschenrechtskonvention an. Die Aufgabe des Gerichtshofes ist es sicherzustellen, dass die Staaten die in der Konvention niedergelegten Rechte und Garantien achten. Dies geschieht, indem er die von Einzelpersonen oder manchmal auch von Staaten eingelegten Klagen („Beschwerden“) überprüft. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass ein Mitgliedstaat eines oder mehrere dieser Rechte und Garantien verletzt hat, fällt er ein Urteil. Die Urteile sind verbindlich: Die betroffenen Staaten müssen den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachkommen.

WANN KÖNNEN SIE EINE BESCHWERDE BEIM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE EINREICHEN?

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie persönlich und unmittelbar Opfer einer Verletzung der in der Konvention oder einem ihrer Protokolle dargelegten Rechte und Garantien sind, können Sie beim Gerichtshof Beschwerde einreichen. Die Rechtsverletzung muss von einem an die Konvention gebundenen Staat begangen worden sein.

Welche Rechte werden durch die Konvention und ihre Protokolle geschützt?

Insbesondere sind die folgenden Rechte geschützt:

- ☞ Recht auf Leben;
- ☞ Recht auf ein faires Verfahren vor Gericht in Zivil- und Strafsachen;
- ☞ Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens;
- ☞ Freiheit der Meinungsäußerung;

- ☞ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- ☞ Recht auf eine wirksame Beschwerde;
- ☞ Schutz des Eigentums;
- ☞ Aktives und passives Wahlrecht.

Was verbieten die Konvention und ihre Protokolle?

Insbesondere sind die folgenden Menschenrechtsverletzungen verboten:

- ☞ Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung;
- ☞ willkürliche und rechtswidrige Freiheitsentziehung;
- ☞ Diskriminierung bei der Ausübung der in der Konvention niedergelegten Rechte und Garantien;
- ☞ Ausweisung eigener Staatsangehöriger oder Verweigerung derer Einreise;
- ☞ die Todesstrafe;
- ☞ Kollektivausweisung von Ausländern.

WELCHE BEDINGUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN, WENN SIE EINE BESCHWERDE EINREICHEN WOLLEN?

Welche Bedingungen müssen Sie persönlich erfüllen?

- ☞ Es ist nicht notwendig, dass Sie ein Staatsangehöriger der durch die Konvention gebundenen Staaten sind. Die Rechtsverletzung muss lediglich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines der Mitgliedstaaten begangen worden sein – dies bedeutet für gewöhnlich: innerhalb des Staatsgebietes.

- ☞ Sie müssen entweder eine Privatperson oder eine juristische Person (z.B. ein Unternehmen oder eine Gesellschaft) sein.
- ☞ Sie müssen persönlich und unmittelbar das Opfer der Rechtsverletzung sein. Es ist nicht möglich, eine allgemeine Beschwerde gegen ein Gesetz oder eine Maßnahme einzureichen, zum Beispiel weil es Ihnen unfair erscheint. Auch können Beschwerden nicht im Namen anderer Personen eingereicht werden (es sei denn, diese sind genau bezeichnet und Sie ihr offizieller Vertreter).

Gibt es Verfahren, die zuvor vor den innerstaatlichen Gerichten angestrengt werden müssen?

- ☞ Ja. Sie müssen zuvor alle nationalen Rechtsmittel erschöpft haben, die zur Lösung Ihres Problems in Betracht kommen (für gewöhnlich ist damit eine Klage vor dem jeweils zuständigen nationalen Gericht gemeint, gegebenenfalls gefolgt von einer Berufung und sogar einem weiteren Rechtsmittel vor einem höheren Gericht, wie z.B. dem Obersten Gerichtshof, sowie falls vorhanden, einem Verfassungsgericht).
- ☞ Es reicht nicht aus, nur von diesen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Sie müssen mit diesen Rechtsmitteln auch die von Ihnen geltend gemachten Konventionsverletzungen dem Inhalt nach gerügt haben.
- ☞ Sie haben nur sechs Monate Zeit, um Ihre Beschwerde nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung (also der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts) beim Gerichtshof einzureichen. Der Gerichtshof kann Ihre Beschwerde nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zur Entscheidung annehmen.

Gegen wen kann eine Beschwerde eingelegt werden?

- ☞ Gegen einen oder mehrere Staaten, die durch die Konvention gebunden sind und die Ihrer Meinung nach die Europäische

Menschenrechtskonvention verletzt haben (durch eine oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen, die Sie unmittelbar betroffen haben).

- ☞ Die Handlung oder Unterlassung, über die Sie sich beschweren, muss von einer oder mehreren öffentlichen Stellen (beispielsweise einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde) des betroffenen Staates/der betroffenen Staaten begangen worden sein.
- ☞ Der Gerichtshof beschäftigt sich nicht mit Beschwerden gegen Privatpersonen oder private Organisationen, wie z.B. kommerzielle Unternehmen.

Welchen Inhalt kann Ihre Beschwerde haben?

- ☞ Ihre Beschwerde muss sich auf eines der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte beziehen. Die behauptete Rechtsverletzung kann sich auf eine ganze Reihe von Sachverhalten beziehen, z.B. Folter und die Misshandlung von Gefangenen; die Rechtmäßigkeit von Festnahmen; Mängel bei zivil- oder strafrechtlichen Verhandlungen; Diskriminierung bei der Ausübung eines in der Konvention verankerten Rechts; elterliche Sorge; das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz; Einschränkungen bei der freien Meinungsäußerung, bei der Übermittlung und dem Empfang von Informationen; die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit; Ausweisung und Auslieferung; Beschlagnahme von Eigentum sowie Enteignung.
- ☞ Sie können lediglich gegen die Verletzung eines Rechts der Europäischen Menschenrechtskonvention Beschwerde einlegen, jedoch nicht gegen Rechtsverletzungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

WIE WENDET MAN SICH AN DEN GERICHTSHOF, WENN MAN SICH ALS OPFER EINER KONVENTIONSVERLETZUNG BETRACHTET?

Indem Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Beschwerdeformular² an den Gerichtshof senden. Sie müssen das Beschwerdeformular zusammen mit sämtlichen relevanten Unterlagen auf dem Postweg an die folgende Adresse senden:

**The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
F-67075 Strasbourg cedex**

- ☞ Sie können entweder in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs (Englisch und Französisch) schreiben, oder in der offiziellen Sprache eines Staates, der die Konvention ratifiziert hat.
- ☞ Bitte beachten Sie, dass es unnötig ist, das Beschwerdeformular per Fax zu senden, da hierdurch die in der Konvention festgelegte Sechs-Monats-Frist zum Einbringen von Beschwerden beim Gerichtshof nicht unterbrochen wird. Nur das auf dem Postweg versandte Beschwerdeformular im Original wird vom Gerichtshof berücksichtigt.
- ☞ Kommen Sie nicht nach Straßburg, um Ihre Beschwerde persönlich vorzutragen. Ihr Fall wird deswegen nicht schneller bearbeitet, und Sie werden auch keine rechtliche Auskunft oder Beratung erhalten.
- ☞ Die Kanzlei des Gerichtshofs wird Sie gegebenenfalls um weitere Dokumente, Informationen oder Erklärungen zu Ihrer Beschwerde bitten.

² Das Beschwerdeformular ist auf unserer Internetseite abrufbar.

- ☞ Laden Sie das Beschwerdeformular von der Internetseite des Gerichtshofs, füllen Sie es sorgfältig und leserlich aus, unterschreiben Sie es und senden Sie es so schnell wie möglich an den Gerichtshof zurück. Ihre Beschwerde muss folgendes enthalten:
 - eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts, über den Sie sich beschweren wollen, und eine knappe Darlegung Ihrer Beschwerdegründe;
 - eine Benennung der Konventionsrechte, hinsichtlich derer Sie sich verletzt fühlen;
 - Angaben zu den von Ihnen bereits in Anspruch genommenen Rechtsmitteln;
 - Kopien aller in Ihrer Sache ergangenen behördlichen Entscheidungen (diese Dokumente können nicht zurückgeschickt werden, es liegt also in Ihrem Interesse, nur Kopien zu schicken); und
 - Ihre Unterschrift als Beschwerdeführer und die Unterschrift Ihres Bevollmächtigten, sofern Sie sich vertreten lassen.
- ☞ Wenn Sie möchten, dass Ihre Identität nicht öffentlich gemacht wird, müssen Sie hierauf sofort hinweisen und Ihren Antrag begründen. Der Präsident wird dann darüber entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.
- ☞ In diesem Stadium des Verfahrens müssen Sie sich noch nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Wenn Sie die Beschwerde jedoch durch einen Verfahrensbevollmächtigten einreichen wollen, müssen Sie den betreffenden Teil des Beschwerdeformulars ausfüllen.

Was sind die Grundzüge des Verfahrens?

- ☞ Das Verfahren ist schriftlich. Sie werden über jede Entscheidung des Gerichtshofes schriftlich informiert. Öffentliche Anhörungen sind die Ausnahme.

- ☞ Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist kostenfrei.
- ☞ Obwohl Sie sich in der Anfangsphase des Verfahrens noch nicht von einem Anwalt vertreten lassen müssen, benötigen Sie einen Anwalt, sobald der Regierung die Beschwerde zugestellt wurde. Die meisten Beschwerden werden allerdings für unzulässig erklärt, ohne dass die Beschwerde der Regierung zugestellt wird.
- ☞ Sie tragen lediglich Ihre eigenen Kosten (Anwaltskosten oder durch Nachforschungen oder Schriftwechsel entstandene Kosten).
- ☞ Nachdem Sie Ihre Beschwerde eingereicht haben, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Die Prozesskostenhilfe wird nicht automatisch bewilligt und die Bewilligung kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens erfolgen.

Was sind die wichtigsten Verfahrensschritte?

- ☞ Zunächst muss der Gerichtshof darüber entscheiden, ob Ihre Beschwerde zulässig ist. Die Beschwerde muss bestimmte, in der Konvention festgelegte Voraussetzungen erfüllen. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird Ihre Beschwerde abgewiesen. Wenn Sie mehrere Beschwerdepunkte vorgetragen haben, werden unter Umständen einige davon für zulässig erklärt, andere wiederum können als unzulässig abgewiesen werden.
- ☞ Wenn Ihre Beschwerde oder einer Ihrer Beschwerdepunkte für unzulässig erklärt wird, ist diese Entscheidung endgültig und kann nicht angefochten werden.
- ☞ Wird Ihre Beschwerde oder einer Ihrer Beschwerdepunkte für zulässig erklärt, wird der Gerichtshof zwischen den Parteien (das sind Sie selbst und der betroffene Staat) zunächst eine gütliche Einigung anregen. Wenn es zu keiner gütlichen Einigung kommen sollte, wird der Gerichtshof die Begründetheit Ihrer Beschwerde prüfen, das heißt, er wird darüber entscheiden, ob die Konvention verletzt wurde.

Wie lange müssen Sie auf eine Entscheidung warten?

- ☞ In Anbetracht der derzeitigen Arbeitsbelastung müssen Sie gegebenenfalls ein Jahr warten bis der Gerichtshof mit der ersten Überprüfung Ihrer Beschwerde beginnen kann. Einige Beschwerden werden als dringend eingestuft und vorrangig bearbeitet, insbesondere wenn sich der Beschwerdeführer in unmittelbarer physischer Gefahr befindet.

WAS KÖNNEN SIE MIT IHRER BESCHWERDE ERREICHEN?

Wenn der Gerichtshof entscheidet, dass die Konvention verletzt wurde, kann er Ihnen eine „gerechte Entschädigung“ zubilligen, einen finanziellen Ausgleich für bestimmte Schäden. Gegebenenfalls wird der Gerichtshof den betroffenen Staat auffordern, Ihnen die durch die Einreichung Ihre Beschwerde angefallenen Kosten zu erstatten. Wenn der Gerichtshof entscheidet, dass die Konvention nicht verletzt wurde, haben Sie keine zusätzlichen Kosten (wie z.B. die dem beklagten Staat entstandenen Kosten) zu tragen.

Bitte beachten Sie:

- ☞ Der Gerichtshof ist nicht dazu ermächtigt, auf nationaler Ebene getroffene Entscheidungen oder nationales Recht aufzuheben.
- ☞ Der Gerichtshof ist nicht für die Vollstreckung der Urteile verantwortlich. Sobald ein Urteil verkündet wurde, geht die Verantwortung auf das Ministerkomitee³ des Europarates über, das die Aufgabe hat, die Umsetzung der Urteile zu überwachen und sicherzustellen, dass jede Entschädigungszahlung erfolgt.

³ Das Ministerkomitee setzt sich aus den Außenministern der Mitgliedstaaten bzw. deren Vertretern zusammen.

MIT WELCHEN FRAGEN KANN SICH DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE NICHT BEFASSEN?

- ☞ Der Gerichtshof ist keine Berufungs- oder sog. Superrevisionsinstanz gegenüber nationalen Gerichten; es gibt keine erneuten Verhandlungen von Fällen, und der Gerichtshof kann keine Urteile aufheben, abändern oder revidieren.
- ☞ Der Gerichtshof kann sich auch in Ihrer Angelegenheit nicht unmittelbar an die Behörde wenden, über die Sie sich beschweren. Unter besonderen Umständen kann der Gerichtshof jedoch vorläufige Maßnahmen ergreifen. Für gewöhnlich wird eine solche Ausnahmeregelung jedoch nur dann bewilligt, wenn eine ernsthafte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Beschwerdeführers besteht.
- ☞ Der Gerichtshof kann Ihnen bei der Suche und der Bezahlung eines Rechtsanwaltes nicht behilflich sein.
- ☞ Der Gerichtshof kann Ihnen keine Informationen zu geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates geben, gegen den sich Ihre Beschwerde richtet.

Fragen und Antworten

European Court of Human Rights
Council of Europe
F-67075 Strasbourg cedex
www.echr.coe.int

